

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Babyforum im Landkreis Konstanz“. Er hat seinen Sitz in Radolfzell. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Das Ziel des Babyforums im Landkreis Konstanz ist es, die Voraussetzungen zu schaffen, damit Benachteiligung und Gefährdungen von Kindern zum frühest möglichen Zeitpunkt, wenn möglich schon in der Schwangerschaft, erkannt werden und dadurch die Eltern durch rechtzeitige präventive Maßnahmen unterstützt werden können. Der Verein soll einen Beitrag leisten, dass neben der Prävention von Vernachlässigung oder Kindeswohlgefährdung Babies und Kleinkinder durch breit gefächerte Angebote in ihrer Entwicklung unterstützt und stabilisiert werden können. Die Hilfsangebote sollen sehr niederschwellig sein, um die Berührungsängste der Eltern so gering wie möglich zu halten.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

1. Förderung der verbindlichen Zusammenarbeit aller im Landkreis Konstanz mit der Betreuung von Schwangeren, Babies, Kleinkindern und deren Eltern befassten Dienste.
2. Unterstützung bei der Vernetzung bereits vorhandener Strukturen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit der mit der Betreuung von Schwangeren, Babies, Kleinkindern und deren Eltern befassten Stellen weiterzuentwickeln und auf verbindliche Absprachen hinzuwirken.
3. Erleichterung und Verbesserung des Zugangs zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten mittels Nutzung moderner Kommunikationsmedien (z.B. Internet, E-mail)) für Interessierte und Betroffene
4. Die Bekanntmachung des Babyforums in der Öffentlichkeit

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus geborenen Mitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern:

1. Geborenes Mitglied sind bestehende Institutionen im Landkreis Konstanz, bei denen Ziele des Babyforums bereits Teil der institutionellen Aufgabenstellung sind. Im Landkreis Konstanz sind dies: Klinik für Kinder und Jugendliche Konstanz, Sozialpädiatisches Zentrum (SPZ) Konstanz, Klinik für Kinder und Jugendliche Singen, Frauenklinik Singen, Frauenklinik Konstanz, Kreisjugendamt Konstanz, Stadtjugendamt Konstanz, Träger der Schwangerschaftsberatungsstellen im Landkreis.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm zu betätigen. Gleiches gilt für juristische Personen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
4. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

- b. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- c. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

6. Rechte und Pflichten

- Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, das Steuerungsteam und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
 - der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Kassenwartin/dem Kassenwart
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer
1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Empfehlungen des Steuerungsteams und der Beschlüsse der

Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

2. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Alle vier Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsmänner in einer Person ist unzulässig.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 7 Steuerungsteam

Das Steuerungsteam besteht aus dem Vorstand und jeweils mindestens einem Vertreter der geborenen Mitglieder. Zusätzlich haben Hebammen, Kinder- und Frauenärzte, die im Landkreis niedergelassen sind, jeweils pro Profession einen Sitz im Steuerungsteam sowie eine wissenschaftliche Vertretung der Universität Konstanz aus dem Bereich Klinische Psychologie.

Auf Mehrheitsbeschluss des Steuerungsteams können weitere Personen oder Institutionen in das Steuerungsteam aufgenommen werden.

Das Steuerungsteam erarbeitet und entwickelt fachliche Grundlagen für die Aktivitäten des Vereins „Babyforum im Landkreis Konstanz“ und kooperiert dabei mit den regionalen Arbeitsgruppen des Babyforums.

Das Steuerungsteam wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 9

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge

§ 10

Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse/Email-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich/per Email mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem(r)/seiner(m) Stellvertreterin/Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur geborene Mitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich

und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Geschäftsordnung

Zur Durchführung der Satzung erlässt der Vorstand, soweit notwendig eine Geschäftsordnung. Diese wird mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 15

Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landkreis Konstanz zu der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht persönlich.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am beschlossen worden.

(Ort/Datum)

bei Gründung:

(mindestens sieben Unterschriften)